

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *erkennt an*, wie wichtig die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten periodischen Rechtspublikationen der Vereinten Nationen<sup>5</sup> sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen im Internet verfügbar zu machen;

9. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Hilfsprogramm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt außerdem* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Or-

ganisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

14. *fordert insbesondere* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms in den Jahren 2006 und 2007 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

16. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 60/20

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/515, Ziff. 10)<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay und Zypern.

<sup>5</sup> A/60/441, Abschn. II.5.

**60/20. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtunddreißigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre achtunddreißigste Tagung<sup>7</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspreche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtunddreißigste Tagung<sup>7</sup>;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Billigung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Verwen-

dung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen<sup>8</sup>;

3. *lobt* die Kommission *außerdem* für die Fortschritte bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes für die Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>9</sup> und bei der Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften für vorläufige Maßnahmen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht und des Entwurfs eines Rechtsleitfadens über Sicherungsgeschäfte;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe auszubauen;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Maßnahmen der technischen Hilfe in Aserbaidschan, Äthiopien (für den Gemeinsamen Markt für das östliche und südliche Afrika), Brasilien, China, Serbien und Montenegro, Slowenien, Südafrika (für die Vereinigung der Rechtsreformorganisationen im östlichen und südlichen Afrika) und Thailand;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Privatpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank

<sup>7</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 17 (A/60/17).*

<sup>8</sup> Ebd., Kap. III und Anhang I.

<sup>9</sup> Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der sechshunddreißigsten Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann<sup>10</sup>, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Privatpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *erinnert* daran, dass die Verantwortung für die Arbeit der Kommission bei den Tagungen der Kommission und ihrer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen liegt, und betont in dieser Hinsicht, dass Informationen über Sachverständigentagungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit der Kommission leisten, bereitgestellt werden sollen;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>11</sup>, und legt in diesem Zusammenhang der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über mit der Dokumentation zusammenhängende Fragen<sup>12</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Be-

grenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die besonderen Merkmale des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Kommissionstagungen zur Ausarbeitung normensetzender Texte zur Verfügung zu stellen;

12. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, insbesondere eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>13</sup> und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>14</sup>, die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützen und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung fördern werden;

14. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, im Rahmen ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 2007 einen Kongress über internationales Handelsrecht in Wien abzuhalten, mit dem Ziel, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kommission sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten anderer auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätiger Organisationen zu überprüfen, die gegenwärtigen Arbeitsprogramme zu bewerten und künftige Arbeitsthemen und -bereiche zu prüfen, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Veranstaltung eines solchen Kongresses für die Koordinierung und Förderung der auf die Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gerichteten Tätigkeiten ist;

15. *stellt fest*, dass im Jahr 2006 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>15</sup> durch die Kommission ansteht, die weltweit zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des internationalen Handels und der internationalen Investitionen herangezogen wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die eingeleiteten Initiativen zur Abhaltung von Konferenzen und anderen derartigen Veranstaltungen, um ein Forum zur Bewertung der mit der Schiedsordnung gewonnenen Erfahrungen und zur Erörterung ihrer möglichen Überarbeitung zu schaffen;

<sup>10</sup> Resolution 48/32, Ziff. 5.

<sup>11</sup> Resolutionen 55/215, 56/76 und 58/129.

<sup>12</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

<sup>13</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI. Nr. 96/1988; AS 1991 307.

<sup>14</sup> *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

<sup>15</sup> United Nations publication, Sales No. E.77.V.6.

16. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte<sup>16</sup>, lobt die neu gestalteten Webseiten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Webseiten im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

#### RESOLUTION 60/21

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/515, Ziff. 10)<sup>17</sup>.

#### 60/21. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in der Erwägung*, dass Probleme, die aus der Ungewissheit darüber entstehen, wie die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen rechtlich zu bewerten ist, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

*in der Überzeugung*, dass die Annahme einheitlicher Bestimmungen zur Beseitigung von Hindernissen, die der Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen entgegenstehen, auch von Hindernissen, die sich aus der Wirkungsweise bestehender Übereinkünfte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ergeben können, die Rechtssicherheit und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei internationalen Verträgen verbessern würde und den Staaten helfen könnte, Zugang zu modernen Handelswegen zu finden,

*unter Hinweis* darauf, dass die Kommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung im Jahr 2001 beschloss, eine internationale Übereinkunft zu Fragen der elektronischen Vertragsabwicklung auszuarbeiten, die auch auf die Beseitigung von Hindernissen für den elektronischen Geschäftsverkehr in bestehenden Übereinkommen zur Rechtsvereinheitlichung und Handelsübereinkommen abzielt, und ihre Arbeitsgruppe IV (Elektronischer Geschäftsverkehr) mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraute<sup>18</sup>,

*feststellend*, dass die Arbeitsgruppe von 2002 bis 2004 sechs Tagungen der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen widmete und dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im Jahr 2005 prüfte<sup>19</sup>,

*sich dessen bewusst*, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an allen Tagungen der Arbeitsgruppe sowie an der achtunddreißigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens vor der achtunddreißigsten Tagung der Kommission an alle Regierungen und internationalen Organisationen, die zu den Tagungen der Kommission und der Arbeitsgruppe als Beobachter eingeladen waren, mit der Bitte um Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vorlagen<sup>20</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen<sup>21</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens<sup>22</sup>,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen<sup>22</sup>;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen und ersucht den Generalsekretär, es zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

#### Anlage

#### Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des ge-

<sup>16</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, und 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95.

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>18</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3), Ziff. 291-295.

<sup>19</sup> Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 17* (A/60/17), Kap. III.

<sup>20</sup> A/CN.9/578 und Add.1-17.

<sup>21</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 17* (A/60/17), Ziff. 167.

<sup>22</sup> Ebd., Anhang I.